

1. Erklärung des Verstorbenen

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine zu Lebzeiten getroffene Entscheidung des Verstorbenen für oder gegen eine Organ-/Gewebeentnahme bekannt ist. Diese Entscheidung kann schriftlich oder mündlich mitgeteilt worden sein. Ein lediglich mündlich geäußerter Wille muss übermittelt werden. Die übermittelnde Person (Zeuge) muss dabei nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 TPG erfüllen. Es ist auch der Umfang einer möglichen Organ-/Gewebespende bzw. deren Beschränkung auf bestimmte Organe/Gewebe zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Verstorbenen ist grundsätzlich bindend.

Liegt eine Entscheidung zur Organ- bzw. Gewebespende vor, hat der Arzt den nächsten Angehörigen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TPG über die beabsichtigte Organ- oder Gewebeentnahme zu unterrichten. Weist der nächste Angehörige oder eine diesem gleichgestellte Person bei dieser Gelegenheit auf eine Aktualisierung oder einen Widerruf der vorliegenden Verfügung hin, so ist dies zu berücksichtigen.

2. Entscheidung eines Dritten

Wurde die Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende gemäß § 2 Abs. 2 TPG vom Verstorbenen zu Lebzeiten auf eine namentlich benannte, dritte Person übertragen, so tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

3. Entscheidung der Angehörigen oder einer gleichgestellten Person

Liegt eine Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende gemäß 1. oder 2. nicht vor, so sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder eine diesen gleichgestellte Person zu befragen.

a) Entscheidungsbefugte Person

Die Rangfolge der nächsten Angehörigen ist in § 1a Nr. 5 TPG festgelegt:

- Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespende zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber
- volljährige Geschwister
- Großeltern

Bei mehreren gleichrangigen nächsten Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Der Widerspruch einer gleichrangigen Person verhindert die Organspende. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Entscheidung des als nächstes erreichbaren Angehörigen.

Dem (jeweilig) nächsten Angehörigen gleichgestellt ist eine volljährige Person, die dem Verstorbenen in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat, z. B.:

- Verlobte

oder eine Person

- in auf Dauer angelegter häuslicher Gemeinschaft auf Grundlage gemeinsamer Lebensplanung
- in getrennter Wohnung, aber mit über einen längeren Zeitraum gewachsener gemeinsamer Lebensplanung und innerer Bindung
- in engem Freundschaftsverhältnis mit häufigen und engen persönlichen Kontakten über einen längeren Zeitraum

Dokumentation von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen oder gleichgestellter Personen



Hinweis auf eine offenkundige persönliche Verbundenheit ist beispielsweise die Betreuung des Verstorbenen im Verlauf der Behandlung im Krankenhaus.

Der Angehörige bzw. die gleichgestellte Person muss in den vergangenen zwei Jahren persönlichen Kontakt zum Verstorbenen gehabt haben. Der Arzt hat dies durch Befragung der nächsten Angehörigen bzw. der gleichgestellten Person festzustellen.

b) Grundlagen der Entscheidung durch den Angehörigen oder eine gleichgestellte Person

Die gemäß 3. a) entscheidungsbefugte Person hat bei ihrer Entscheidung den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu beachten. Ist der mutmaßliche Wille nicht ermittelbar, kann eine Entscheidung nach den Wertvorstellungen der entscheidungsbefugten Person erfolgen.

Kommt eine Entnahme eines oder mehrerer Organe und von Gewebe in Betracht, soll die Einholung der Zustimmung für Organe und Gewebe gemeinsam erfolgen. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe oder Gewebe beschränkt werden. Vermittlungspflichtige Organe sind Herz, Lunge, Niere, Leber, Pankreas, Darm. Am häufigsten werden folgende Gewebe entnommen: Herzklappen, Cornea, Gefäße, Pankreasinselnzellen.

Die mögliche Entnahme und Übertragung eines vermittlungspflichtigen Organs hat Vorrang vor der Entnahme von Geweben, sie darf nicht durch eine Gewebeentnahme beeinträchtigt werden.

Auf Basis der vorgenannten Ausführungen erfolgt die Dokumentation des Gesprächs:

Name des/der Verstorbenen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Name des/der Angehörigen: _____

ggf. Name der gleichgestellten Person: _____

Adresse und Erreichbarkeit: _____

Gesprächsführende/r Arzt/Ärztin: _____

weitere anwesende Personen: _____

Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs: _____

Gesprächsort: _____

Verwandtschaftsgrad des Angehörigen:

Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner

volljährige Kinder

Eltern oder sofern der mögliche Organ- oder Gewebespende zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber

volljährige Geschwister

Großeltern

Name des/der Verstorbenen: _____

Gleichgestellte Person:

Beschreibung der besonderen persönlichen Verbundenheit im Falle einer gleichgestellten Person:

Kontakt des Angehörigen oder gleichgestellter Person zum Verstorbenen in den letzten 2 Jahren?

ja nein (beachte: dann keine Entscheidungsbefugnis)

Bei Beteiligung eines nachrangigen Angehörigen: Warum war ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar:

keine Angehörigen/gleichgestellte Person erreicht/ermittelbar

I. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

1. Bekannter Wille des Verstorbenen

a) Schriftlich

Organspendeausweis

sonstige schriftliche Dokumentation (z.B. Patientenverfügung)

von der schriftlichen Dokumentation abweichender Wille im Gespräch ermittelt

b) Mündlich

mündlicher Wille

Name des Zeugen/der Zeugin: _____

Anmerkungen: _____

2. Entscheidung des Angehörigen/ der gleichgestellten Person

gemäß mutmaßlichem Willen des Verstorbenen

Entscheidung nach eigenen Wertvorstellungen

II. ABLAUF UND ERGEBNIS DES GESPRÄCHS

1. Keine Zustimmung zur Organentnahme

entscheidungsbefugte Person war nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, und hat sich Bedenkzeit erbeten bis: _____

Beachte: Ist eine Bedenkzeit vereinbart worden, so darf auf diesem Gesprächsprotokoll kein Ergebnis dokumentiert werden. In diesem Fall muss zum Ende der Bedenkzeit ein zweites Protokoll ausgefüllt werden.

keine Zustimmung zu einer Organ- oder Gewebespende

Name des/der Verstorbenen: _____

2. Zustimmung zur Organ- und Gewebeentnahme

a) Organe

generelle Zustimmung

eingeschränkte Zustimmung

Zustimmung ausschließlich für folgende Organe: _____

keine Zustimmung für folgende Organe: _____

keine Zustimmung

b) Gewebe

generelle Zustimmung

eingeschränkte Zustimmung

Zustimmung ausschließlich für folgende Gewebe: _____

keine Zustimmung für folgende Gewebe: _____

keine Zustimmung

Angehörige/gleichgestellte Person wurden über geplante Organ- und/oder Gewebeentnahme informiert

schriftliche Vereinbarung der Möglichkeit eines Widerrufs bis zum: _____

Beachte: Organ-/Gewebeentnahme erst nach Ablauf der Widerrufsfrist möglich.
Die Vereinbarung bedarf der Schriftform!

III. SONSTIGES

Abschiednahme vom Verstorbenen nach OP gewünscht

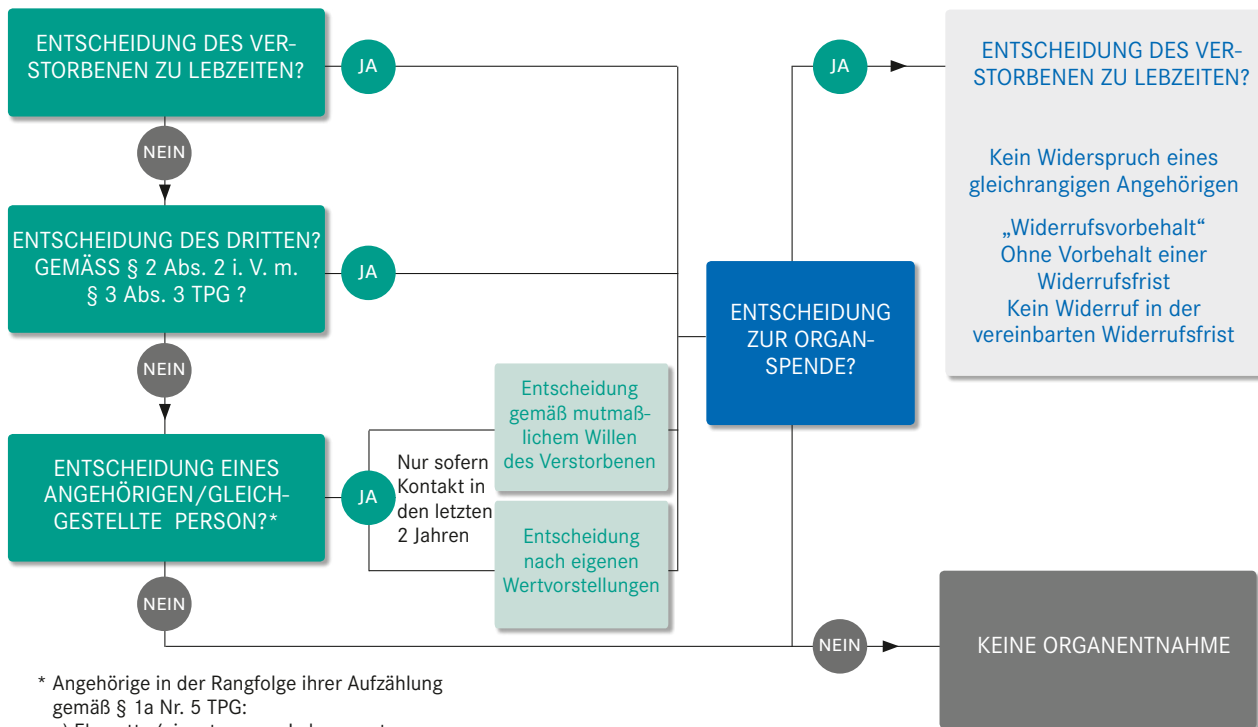
Besondere Anmerkungen:

Unterschrift des/der gesprächsführenden Arztes/Ärztin

und ggf. DSO-Koordinator/in bzw. Transplantationsbeauftragte/r

weitere am Gespräch beteiligte Personen (Name, Funktion und Unterschrift)

§ 11 Abs. 1a Nr. 3 TPG zur Überprüfung der Einzelheiten der Einwilligung des Spenders nach § 3 TPG oder der Zustimmung anderer Personen nach § 4 TPG



* Angehörige in der Rangfolge ihrer Aufzählung gemäß § 1a Nr. 5 TPG:
 a) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner
 b) volljährige Kinder
 c) Eltern
 d) volljährige Geschwister
 e) Großeltern